

MUTTERSCHUTZ BEIM BERUFLICHEN UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

INFEKTIONSKRANKHEITEN

Folgende Infektionskrankheiten sind für den engen beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung und können für die werdende Mutter und/oder das ungeborene Kind eine ernste Gefahr darstellen:

1 Windpocken/Gürtelrose (Varizellen/Herpes Zoster)

Eine Impfung wird von der STIKO empfohlen für Frauen ohne Antikörperschutz mit Kinderwunsch. Für eine werdende Mutter ohne Antikörperschutz ist ein **Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft** auszusprechen. Dies gilt für den Umgang mit Kindern **bis zum 10. Geburtstag**. Bei Umgang mit Kindern im Alter ab 10 Jahren ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen. Bei der Umsetzung einer werdenden Mutter ohne Antikörperschutz ist auf strikte räumliche Trennung vom Infektionsherd zu achten, da es sich bei Windpocken um eine luftgetragene Infektion handelt. Außerdem dürfen werdende Mütter ohne Antikörperschutz keinen Körperkontakt zu Personen **mit Gürtelrose (Herpes Zoster)** haben.

2 Masern

Eine Impfung muss allen Beschäftigten ohne Antikörperschutz angeboten werden. Für eine werdende Mutter ohne Antikörperschutz ist ein **Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft** auszusprechen. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter (**bis zum 6. Geburtstag**). Bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (zum Beispiel Behinderteneinrichtungen) ist auch jenseits des Vorschulalters ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. In Einrichtungen mit Kindern ab dem Alter von 6 Jahren ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

3 Mumps

Eine Impfung muss allen Beschäftigten ohne Antikörperschutz angeboten werden. Für eine werdende Mutter ohne Antikörperschutz ist ein **Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft** auszusprechen. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter (**bis zum 6. Geburtstag**). Bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (zum Beispiel Behinderteneinrichtungen) ist auch jenseits des Vorschulalters ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. In Einrichtungen mit Kindern jenseits dieser Altersgrenze ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

4 Ringelröteln (Parvovirus B 19-Infektion)

Ein Impfstoff existiert derzeit nicht. Für eine werdende Mutter ohne Antikörperschutz ist ein **Beschäftigungsverbot bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche (SSW)** auszusprechen. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter (**bis zum 6. Geburtstag**). Jenseits dieser Altersgrenze beziehungsweise ab der 21. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

5 Röteln

Eine Impfung muss allen Beschäftigten ohne Antikörperschutz angeboten werden. Für eine werdende Mutter ohne Antikörperschutz ist ein **Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche (SSW)** auszusprechen. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen **bis zum 18. Geburtstag**. Ab der 21. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

6 Keuchhusten

Eine Impfung muss allen Beschäftigten ohne Antikörperschutz angeboten werden. Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung ist ein **befristetes Beschäftigungsverbot** bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

7 Scharlach

Gegen diese Erkrankung kann nicht geimpft werden. Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung ist ein **befristetes Beschäftigungsverbot** bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

8 Influenza (echte Virusgrippe)

Eine Impfung muss allen Beschäftigten jährlich angeboten werden und ist auch während der Schwangerschaft möglich. Bei regionalen Epidemien (influenza.rki.de) ist für nicht geimpfte werdende Mütter ein **befristetes Beschäftigungsverbot** bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall in der Einrichtung auszusprechen.

9 Hepatitis A

Eine Impfung soll allen Beschäftigten angeboten werden, die regelmäßig wickeln beziehungsweise Kindern beim Toilettengang helfen. Jeder werdenden Mutter ist eine besondere betriebsärztliche Beratung zu den Übertragungswegen und den sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen anzubieten. Für eine werdende Mutter ohne Antikörperschutz ist ein **befristetes Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

10 Hepatitis B, Hepatitis C und HIV-Infektion

Eine Impfung gegen Hepatitis B ist möglich, gegen Hepatitis C und HIV-Infektion existiert derzeit kein Impfstoff. Die Indikation zur Impfung gegen Hepatitis B ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Einrichtungen. Jeder werdenden Mutter ist eine besondere betriebsärztliche Beratung zu den Übertragungswegen und den sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen anzubieten. Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu vermeiden.

11 Zytomegalie

Da ein Impfschutz zurzeit nicht existiert, ist allen werdenden Müttern eine besonders betriebsärztliche Beratung zu den Übertragungswegen (Vorsicht: Virusübertragung durch Tränen, Speichel, Urin, Blut) und den sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen zu erteilen. Grundsätzlich sollten werdende Mütter vom Wickeln freigestellt werden. Bei der Betreuung von Kindern **bis zum 3. Geburtstag**, die auf soziale Kontakte ausgerichtet ist, gilt für werdende Mütter ohne ausreichenden Antikörperschutz immer ein **generelles Beschäftigungsverbot**. Im Gesundheitswesen ist der Einsatz im Einzelfall mit dem Betriebsarzt zu klären.